

<p>¹ Die Tätigkeit des Amtschreibers im Erbgangsverfahren unterliegt der Aufsicht des Obergerichtes.</p> <p>² Gegen Anordnungen des Amtschreibers und des Willensvollstreckers (Art. 517 und 518 ZGB) kann beim Obergericht innert 10 Tagen nach Kenntnisnahme Beschwerde geführt werden.</p>	<p>² Gegen Anordnungen und Unterlassungen des Amtschreibers kann beim Obergericht innert 10 Tagen nach Kenntnisnahme Beschwerde geführt werden.</p>
	<p>§ 225^{bis} C. Willensvollstrecker</p> <p>¹ Die Tätigkeit des Willensvollstreckers im Erbgangsverfahren unterliegt der Aufsicht des Amtsgerichtspräsidenten.</p> <p>² Gegen Anordnungen und Unterlassungen des Willensvollstreckers (Art. 517 und 518 ZGB[SR 210.]) kann beim Amtsgerichtspräsidenten Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung[SR 272.] über das summarische Verfahren, wobei der Untersuchungsgrundsatz gilt.</p> <p>³ Gegen Entscheide des Amtsgerichtspräsidenten kann beim Obergericht innert 10 Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheides Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung[SR 272.] über die Beschwerde.</p>
	<p>II.</p>
	<p>Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 30 b) Zivilkammer</p> <p>¹ Die Zivilkammer beurteilt:</p> <p>a) durch Rechtsmittel weitergezogene Zivilsachen;</p> <p>b) Streitigkeiten gemäss Artikel 5 ZPO;</p> <p>c) direkte Klagen gemäss Artikel 8 ZPO;</p>	

<p>d) Schiedssachen gemäss Artikel 356 Absatz 1 ZPO;</p> <p>e) Beschwerden gegen Verfügungen des kantonalen Handelsregisteramtes gemäss Artikel 165 der Handelsregisterverordnung[SR 221.411.].</p> <p>f) Beschwerden gegen Verfügungen der Grundbuchämter gemäss Artikel 956a-b ZGB.</p> <p>² In den Fällen von Absatz 1 Buchstaben b und c ist der Präsident der Zivilkammer auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage und für eine vorsorgliche Beweisführung (Art. 158 ZPO) zuständig.</p>	<p>f) Beschwerden gegen Verfügungen der Grundbuchämter gemäss Artikel 956a-b ZGB;</p> <p>g) Beschwerden gegen Entscheide des Amtschreibers gemäss § 224 und § 225 EG ZGB[BGS 211.1.] sowie Beschwerden gegen Entscheide des Amtsgerichtspräsidenten gemäss § 225^{bis} EG ZGB[BGS 211.1.].</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	[Ort] Im Namen des Kantonsrates Urs Huber Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär